

lingische Corroborationsformel und erwähnt: 'missos nostros discorrentis'; ferner 26, eine königliche Gerichtsurkunde, ist bestimmt karolingisch, da die Testimoniatio des Pfalzgrafen, der vielmehr nur als letzter der Beisitzer genannt wird, fehlt; endlich 28 hat wieder die karolingische Corroboration, stellt aber ausserdem noch, wie bei den Urkunden der Hausmaier nach Art der Privaturkunden üblich war, den Titel erst hinter die Inscriptio. Da sich aber hierfür unter den fränkischen Königsurkunden ein Analogon nur in einem Schutzbrieft König Pippins (P. 3) findet, so werden wir deshalb diese Formel wohl in die ersten Jahre nach 751 setzen müssen. (Sickel, Urkl. S. 240 f.).

Nachdem so constatiert ist, dass sämtliche 7 Muster für Königsurkunden die vorliegende Fassung vor 775 erhalten haben und dass unter diesen zwei schon der Zeit Karls angehören, während drei der übrigen wenigstens nicht vor 751 so wie sie hier sind entstanden sein können, haben wir für die Datierung unsrer Sammlung festen Grund gewonnen. Demnach müssen wir, falls nicht aus dem übrigen Inhalte der Sammlung sich Momente ergeben, welche zwingen, ihre Entstehung in eine spätere Zeit zu verlegen, dieselbe in die erste Periode Karls des Grossen von 768—774 setzen.

Auf eine jüngere Zeit deutet aber nicht das geringste. Die Formeln zeigen sogar, was sie für uns besonders werthvoll macht, ein ausserordentlich alterthümliches Gepräge durch die Anwendung alter fränkischer Rechtsausdrücke und Erwähnung alterthümlicher Gebräuche, so dass man eher versucht sein könnte, ihnen ein noch höheres Alter zuzuschreiben. Es mag auch manches aus älteren Vorlagen herübergenommen sein. Nur einiges heben wir hervor. In Nr. 17 sagt der, welcher einen andern in Nothwehr erschlagen hat, in seinem Entschuldigungseide von dem Getödteten: 'ego hodie ipso facio frodanno et ferbatudo'; frodanno kommt sonst gar nicht, ferbatudo nur in entschieden älteren Quellen vor. (Decret. Childeb. c. 4, LL. I, p. 9, Lex Rib. 77, Form. Turon. 30¹). Das Wort mitigo 51, welches ja vereinzelt auch in karolingischer Zeit noch vorkommt, gehört doch vorzugsweise der älteren Rechtssprache an. (Vgl. Waitz, VG. II², S. 335 Note 3.). Dieselbe Formel hat auch rauba in der allgemeinen Bedeutung von beweglicher Habe²).

1) Die Etymologie des Wortes ist unklar, deutlich aber, dass z. B. in der Decr. Child. die Worte 'iaceat forbattutus' (von dem in der Verfolgung erschlagenen Räuber) dasselbe bedeuten, was ein späteres Capitular (Cap. Legg. add. a. 817 c. 1, LL. I, p. 210) ausdrückt: 'absque compositione iaceat' (sc. der in Nothwehr Erschlagene). 2) Wenn hier z. Th. Wörter angeführt sind, welche sich in den älteren Ausgaben oder bei De Rozière nicht finden, so beruht das auf einer nochmaligen genauen Untersuchung der Handschrift.